

Satzung der Alumni-Stiftung der Mainzer Publizisten

§ 1 Name, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Alumni-Stiftung der Mainzer Publizisten“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts (Stiftungsträgerin). Die Stiftungsträgerin hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Das Stiftungsvermögen wird durch die rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts „Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung“ mit Sitz in Mainz treuhänderisch verwaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke der Stiftung ergeben sich im Einzelnen aus § 3 dieser Satzung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Mittel der gemeinnützigen Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Satzungszweck fremd sind, noch durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen.

§ 3 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis, der akademischen Bildung und Ausbildung und von Wissenschaft und Forschung im Sinne der ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden und Mitarbeitenden des Instituts für Publizistik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a. den Aufbau und die Pflege von lokalen und digitalen Netzwerken und Plattformen zum Austausch von Informationen und Kontakten;
 - b. die Ausrichtung von Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch und Wissenserwerb dienen, auch in Zusammenarbeit mit externen Partnern;
 - c. die Auszeichnung herausragender Abschlussarbeiten am Institut für Publizistik zur Förderung von Exzellenz;
 - d. die Vermittlung von Praktikumsplätzen und Stellenangeboten;
 - e. die Förderung von Forschungsprojekten, insbesondere mit Blick auf Forschende, die noch vor dem Qualifikationsschritt der Habilitation stehen;
 - f. die anteilige oder vollständige Übernahme von studien- oder forschungsbezogenen Ausgaben, beispielsweise für die Teilnahme an Konferenzen oder Fortbildungen und/oder die damit verbundenen Reise- und/oder Aufenthaltskosten.
- (3) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, sämtliche Stiftungszwecke in jedem Geschäftsjahr zu fördern. Die Stiftung kann nach freiem Ermessen entscheiden, welche der genannten Zwecke wie und in welchem Umfang gefördert werden.

Satzung der Alumni-Stiftung der Mainzer Publizisten

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen beträgt 1.500 € (in Worten: Eintausendfünfhundert EURO).
- (2) Das Stiftungsvermögen soll ungeschmälert erhalten bleiben. Mit Zustimmung des Stiftungsvorstands ist ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens nur zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist und der Bestand des Stiftungsvermögens in angemessener Zeit wiederhergestellt wird.
- (3) Erträge sind insbesondere aus verzinslich wirksamer Anlage zu erzielen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (4) Die Stiftungsträgerin ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem übrigen Vermögen als Sondervermögen zu halten.
- (5) Die Stiftung darf im Rahmen der steuerlichen Vorschriften Rücklagen bilden und freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Die Stiftungsträgerin entscheidet über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (6) Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zustiftungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, soweit das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht dem nicht entgegensteht und der oder die Zuwendende keine anderslautende Verwendung vorgeschrieben hat. Die übrigen Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, sofern sie nicht gemäß Abs. 5 zur Rücklagenbildung verwendet werden.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand ist das Hauptorgan der Stiftung. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern und rekrutiert sich unquotiert aus den in § 3 (1) genannten Personengruppen. Dem Stiftungsvorstand gehören dabei stets die*der Geschäftsführende Leiter*in des Instituts für Publizistik und, falls gegeben, die*der Alumni-Beauftragte des Instituts für Publizistik an.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder ist auf zwei Jahre beschränkt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands kann das Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftungsträgerin niederlegen. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, so wählen die verbliebenen Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen eine Nachfolge. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands.
- (5) Um zu vermeiden, dass der Stiftungsvorstand übermäßig lange Zeit personell unverändert bleibt, scheidet Mitglieder nach spätestens vier Jahren automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus und können für die anschließende Dauer von zwei Jahren nicht wiedergewählt werden.
- (6) Der Stiftungsvorstand wählt für jeweils ein Jahr aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Beiden obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung.

Satzung der Alumni-Stiftung der Mainzer Publizisten

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung sowie über die Vergabe der Stiftungserträge gemäß § 3 und § 4 dieser Satzung und hat die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Tätigkeiten zur Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens zu überwachen. Er repräsentiert die Stiftung nach außen und versucht dabei gezielt Geldgeber und anderweitige Unterstützer für den Stiftungszweck zu gewinnen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a. die Entscheidung über die Art und Weise der Erfüllung der Stiftungszwecke, insbesondere die Auswahl der von der Stiftung zu fördernden Projekte, Institutionen, Personen etc.,
 - b. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c. die Erteilung der Entlastung für die Stiftungsträgerin.
- (3) Der Stiftungsvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung mit der Tagesordnung ergeht mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch die*den Vorsitzende*n.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann jederzeit von der Stiftungsträgerin Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

§ 7 Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (bei 9 = 5, bei 8 oder 7 = 4, bei 6 oder 5 = 3) anwesend ist, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat eine Stimme. Der Stiftungsvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden; ist diese*r verhindert, entscheidet die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Stimmabgabe aller Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Aufgaben der Stiftungsträgerin

- (1) Die Stiftungsträgerin stellt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel sicher.
- (2) Die Stiftungsträgerin legt dem Stiftungsvorstand jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr vor.

§ 9 Satzungsänderungen

Der Stiftungsvorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht maßgeblich geändert werden. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.

§ 10 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.

Satzung der Alumni-Stiftung der Mainzer Publizisten

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, jedoch mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Stiftungszwecks Verwendung durch das Institut für Publizistik findet.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist hinsichtlich der Gemeinnützigkeit die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Mainz, den 08.12.2017

Alumni-Stiftung der Mainzer Publizisten

Dr. Simone C. Ehmgig
- Mitglied des Beirats -

Lutz Hofer, M.A.
- Mitglied des Beirats -

Prof. Dr. Volker Klenk
- Mitglied des Beirats -

Fabienne Makhoul, M.A.
- Mitglied des Beirats -

Dr. Christian Schäfer-Hock
- Vorsitzender des Beirats -

Univ.-Prof. Dr. Christian Schemer
- Mitglied des Beirats -

Dr. Johannes Witting
- Mitglied des Beirats -

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident

Helmut Rittgen
- Vorsitzender des Vorstands -